Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.10.2024 bis einschließlich 28.11.2024

H A U S I N T E R N

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
I 1.	**Stadt Pulheim: 60 - Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge**	Erstellt am: 24.10.2024 Mit Blick auf die Aufgabenbereiche Abfallwirtschaft, ÖPNV und Straßenreinigung bestehen keine Bedenken. 1. Nachtrag Erstellt am: 08.11.2024 Beitragsrechtlich bestehen keine Bedenken. Hinweis: Die Aufstellung des Bebauungsplans löst für die betroffenen Flächen Kanalanschlussbeitragspflichten nach § 8 KAG aus.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**. Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
I 2.	**Stadt Pulheim: 63 - Bauordnungsamt**	Erstellt am: 29.10.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. BauGB wurden der städtebauliche Entwurf sowie die Begründung dazu vom Bauaufsichtsamt eingesehen und geprüft. Es bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken gegen den städtebaulichen Vorentwurf und die zugehörige Begründung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
I 3.	**Stadt Pulheim: 66 - Tiefbauamt**	Erstellt am: 14.11.2024 660: keine Bedenken	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		661: Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist gem. der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal und das häusliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Entwässerung des Plangebiets wird in den textlichen Festsetzungen unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ sowie in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

B E H Ö R D E N & S O N S T I G E T Ö B

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1.	**Amprion**	Erstellt am: 25.10.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net. Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Amprion und weitere zuständige Unternehmen werden im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 2.	**Erftverband**	Erstellt am: 25.10.2024 als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu. aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 3.	**euNetworks GmbH**	Erstellt am: 24.10.2024		

		Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 4.	**GasLine GmbH**	Erstellt am: 24.10.2024 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die GasLine GmbH wird im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Anlage: Übersichtskarte		
T 5.	**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb**	Erstellt am 25.11.2024 mit Ihrem Schreiben vom 24.10.2024 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage. <u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Pulheim, Gemarkung Pulheim und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. <u>Bemerkung</u>: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebengefährdung, die Erdbebenzone und die notwendige Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen in der Umsetzungsphase wird unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die dargelegten Anregungen zur Anwendung der technischen Regelwerke während der Planung und Bauphase	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.** Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt,

		(DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	hinsichtlich einer Erdbebengefährdung sind nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Dieser Hinweis bezieht sich auf technische Vorschriften, welche bei der Erstellung des Standsicherheitsnachweises grundsätzlich und immer, unabhängig von planungsrechtlichen Festsetzungen, auch außerhalb von Bebauungsplangebieten durch die Planer und Ausführenden zu beachten sind. Eine Erwähnung oder Festsetzung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes könnte unter anderem dazu führen, dass eine evtl. künftige Änderung/Anpassung des Namens und Inhalts der Vorschriften dazu führt, dass im Bebauungsplan auf eine veraltete und nicht mehr anzuwendende technische Vorschrift verwiesen wird.	**die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		<u>Schutzgut Boden</u> Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht in Kap. 2.3.2. „Schutzgut Boden“ und 3 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ behandelt. Für das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht folgende Vermeidungsmaßnahmen getroffen: VM 2: Baustelleinrichtung, VM 4: Durchgrünung des Betriebsgeländes, VM 6: Einhaltung von Vorschriften und DIN-Normen, VM 7: Schutz und Lagerung des Oberbodens. Entsprechende Hinweise sind unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass keine Alternativstandorte zur Verfügung standen, auf dem das konkrete Vorhaben ziel- und damit planungskonform unter geringerer Beeinträchtigung der betroffenen Umweltbelange und ohne Beeinträchtigung anderer abwägungsrelevanter öffentlicher und privater Belange verwirklicht werden konnte. Als Alternativen kommen nur solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Kommune als real mögliche Lösung ernsthaft zu erwägen sind.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

		https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf). <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis auf den Schutz und die Lagerung des Oberbodens wird als Vermeidungsmaßnahme – VM 7 unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Die Thematik wird im Städtebaulichen Vertrag entsprechend behandelt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**
T 6.	**GVG Rhein-Erft**	Erstellt am 20.11.2024 Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die GVG Rhein-Erft GmbH wird im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 7.	**Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft**	Erstellt am: 28.11.2024 beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme zum o. g. Verfahren. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln grundsätzlich keine Einwände zu den vorliegenden Planungen erhebt. Die Stadt Pulheim hat einen erheblichen Bedarf an gewerblichen und besonders industriellen nutzbaren Bauflächen. Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis wurde bereits 2018 festgestellt, dass Pulheim – noch vor dem Beschluss des	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft wird im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		vorgezogenen Braunkohleausstiegs im Jahr 2030 – einen industriellen und gewerblichen Flächenbedarf von 40 ha haben wird. Der Entwurf des Regionalplans Köln aus dem Oktober 2024 rechnet sogar mit einem Bedarf von 61 ha bis 2043. Die realistisch verfügbare Fläche ist allerdings deutlich geringer. Damit Pulheim auch in Zukunft als Wirtschaftsstandort attraktiv bleibt, ist es unerlässlich, Erweiterungsflächen für Bestandsunternehmen und neue Ansiedlungsmöglichkeiten für Unternehmen zu schaffen. Aufgrund der geografischen Nähe zu Köln, leidet die Stadt Pulheim unter einer hohen Flächenkonkurrenz. Wir begrüßen es, dass mit der geplanten FNP-Änderung von 1,86 ha einem Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung gegeben wird sowie dass sich voraussichtlich weitere kleinere Gewerbeunternehmen ansiedeln können. Bezüglich des Entwurfs des Bebauungsplans lassen sich aus unserer Sicht noch keine Einzelheiten entnehmen. Wir freuen uns hier auf ausführliche Planungsunterlagen im weiteren Planungsprozess. Wir stimmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung 20.4 zu. Für den Bauungsplan Nr. 193 haben wir zum aktuellen Zeitpunkt keine Einwände, wir behalten uns für das weitere Verfahren Anmerkungen und Hinweise vor.		
T 8.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Euskirchen (Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen)**	Erstellt am: 25.11.2024 Das Plangebiet befindet sich nördlich der B 59, Abschnitt 7.4, östlich der L 183, Abschnitt 39 und ist nördlich direkt über die K 24, Abschnitt 2 erschlossen. Gegen den Flächennutzungsplan Nr. 20.4 *(Anmerkung der Stadt Pulheim: gemeint ist BP Nr. 163, die beiden Stellungnahmen zu den Verfahren des BP Nr. 163 Pulheim und FNP Teilbereichsänderung Nr. 20.4 wurden von den Landesbetrieben Straßenbau NRW vertauscht, sind aber wortgleich)* bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.** Zur Beurteilung der verkehrlichen Thematik wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Dieses ist Teil der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB). *(Anmerkung der Stadt Pulheim: die dazu auch Stellungnahme der Verwaltung zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)*	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		In der Bauleitplanung wurde nicht auf die verkehrlichen Auswirkungen, die durch das Plangebiet an den Knotenpunkten mit der B 59 und der L 183 entstehen, eingegangen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an den jeweiligen Knotenpunkten ganz oder teilweise zu Lasten der Stadt Pulheim, bzw. dem Vorhabenträger gehen. Für die nachfolgenden Planungsschritte behalte ich mit weitere Aussagen vor.		
T 9.	**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU**	Erstellt am 25.10.2024 wir schätzen das Engagement der Stadt Pulheim für ortsansässige Wirtschaftsbetriebe. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die in der o.g. Bauleitplanung im Fokus stehende Fläche nur etwa 50m südlich des Pulheimer Sees liegt. Das Plangebiet liegt im Grundwasserzustrom des Sees. Folglich können Nährstoffe und eventuelle Schadstoffe bei unsachgemäßem Umgang sehr schnell in den Pulheimer See gelangen. Durch eine Nährstoffüberladung kann es zu Überschüssen kommen, die ein schnelles Wachstum von Algen und Wasserpflanzen fördern und so die Mengen an Sauerstoff und Licht einschränken, die anderen Organismen im Ökosystem zur Verfügung stehen. Schadstoffeinträge können je nach Schadstoff und Umfang des Eintrags ebenfalls langfristig Schäden am limnischen Ökosystem verursachen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass durch die Vermeidungsmaßnahmen VW 1 „Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, VM 2 „Baustelleinrichtung“ und VM 4 „Durchgrünung des Betriebsgeländes“ die Auswirkungen der Planung v.a. im Hinblick auf etwaige qualitative Auswirkungen abgemildert werden. Bei Beachtung der Vorschriften zum Schutz von Boden und Grundwasser im Baustellenbetrieb (Vermeidungsmaßnahmen VM 1 und VM 2) und einer sachgemäßen Handhabung, ist das Risiko einer Gefährdung der Grundwasserqualität als allenfalls gering einzustufen. Da das Plangebiet zudem entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen ist, wird das Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten. Eine Versickerung auf dem Grundstück erfolgt nicht. Die Vermeidungsmaßnahmen und das Thema „Entwässerung“ wurden unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Begründung ergänzt. Vorhabenbedingt finden keine Eingriffe in Oberflächen- und Grundwasser statt. Auch finden keine Eingriffe im Bereich der Ufer statt. Demnach kann eine Beeinträchtigung	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

		Wir halten es für elementar, dass die o.g. Einträge in den See im Bauleitplanverfahren gutachterlich beurteilt werden. Die in Teilen bereits oligotrophe Natur des Sees darf nicht gefährdet werden. Dieses ist wichtig für eine Vielzahl von Arten der Flora und Fauna. In den letzten Jahren ist es beispielhaft gelungen, an Fischarten etwa das Rotauge, die Regenbogenforelle, den Hecht oder den Flussbarsch zu etablieren. An Land treten dort an Vogelarten u.a. Uhu, Eisvogel und Bekassine auf. Eine negative Beeinflussung dieser Flora und Fauna durch die vorgesehene Gewerbeansiedlung sollte gutachterlich ausgeschlossen werden.	der Wasserqualität sowie Gewässerstruktur und somit diesbezüglich für Fische vorhabenbedingt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die genannten Arten kommen im Plangebiet nicht vor. Darüber hinaus sind für das Plangebiet bereits Vorbelastungen zu konstatieren. Eingriffe in Oberflächen- und Grundwasser sowie der Uferbereich erfolgen nicht. Demnach kann eine Beeinträchtigung für den Eisvogel nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Bei den Arten Uhu und Bekassine handelt es sich vermutlich um Gastvögel (Bekassine) bzw. Nahrungsgast (Uhu). Das Plangebiet ist aufgrund seiner begrenzten Habitatausstattung und der Vorbelastungen sowie vergleichbarer Flächen im Umfeld, die auch genutzt werden können, für Uhu und Bekassine nicht als essentielles Nahrungs- / Rasthabitat einzustufen. Daher kann für Bekassine und Uhu eine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden.	
T 10.	**Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Sieg-Kreis**	Erstellt am: 11.11.2025 gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Im Umweltbericht wurde der Kompensationsbedarf ermittelt. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wurde die „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ angewandt. Die Eingriffsbilanz zeigt, dass nach Realisierung der Planung innerhalb des Geltungsbereichs ein Defizit von 22.674 Biotopwertpunkten entsteht, welches durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden sollen. Zur Kompensation des Eingriffes ist die Inanspruchnahme des Ökokontos der Stadt Pulheim vorgesehen. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf städtischen Flächen und soll in der Pflanzperiode im Frühjahr 2026 erfolgen. Eine Dachbegrünung wird im Bebauungsplan festgesetzt. Dies hat ökologische Vor-	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

		an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES). Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Dies ist lt. Planunterlagen auch vorgesehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.	teile, wie die CO_2-Reduktion oder die Schaffung neuer Lebensräume, und leistet einen „kleinen“ Beitrag zum Erhalt der Flächendiversität.	
T 11.	**Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung (Amt 61)**	Erstellt am: 27.11.2024 hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu „BP Nr. 163 Pulheim Nördlich der August-Euler-Straße“. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Verfahren. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Mit der Planung soll eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes ermöglicht werden. Hierdurch sind weitere Lärmimmissionen auf die nächstgelegen schutzbedürftigen Nutzungen nicht auszuschließen. Ich empfehle daher, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen und Betriebe und soweit vorhanden, auch unter dem Gesichtspunkt von bereits bestehenden immissions-	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans wurde eine Schalltechnische Untersuchung beauftragt und durchgeführt. Als Ergebnis wurden Außenlärmpegel für das Plangebiet festgestellt, die in den textlichen Festsetzungen und der Planzeichnung festgesetzt sind. Zudem wird das Gebiet nach dem Abstandserlass gegliedert.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

		schutzrechtlichen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen, die Auswirkungen der Erweiterung lärmtechnisch zu untersuchen und zu bewerten. <u>Untere Wasserbehörde</u> In dieser frühen Phase bestehen zum o.g. Vorhaben aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich gehe davon aus, dass kein Erweiterungsbedarf des HRB besteht, da gemäß den Unterlagen zum BP mit Schreiben vom 31.07.2024 eine grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksregierung Köln attestiert wurde. Anregungen und Hinweise sind auf der Grundlage der übermittelten Daten nur eingeschränkt möglich.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Mit Schreiben vom 31.07.2024 wurde eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt. Darüber hinaus wurde der Zweckverband Kölner Randkanal im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an dem Verfahren beteiligt. Auf Grundlage dessen wird davon ausgegangen, dass kein Erweiterungsbedarf des HRB besteht.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Das Plangebiet liegt in der festgesetzten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel. Die Festsetzungen und Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten bzw. einzuhalten. Aus der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ergeben sich Restriktionen bei der Nutzung von oberflächennaher Erdwärme. Bei der Errichtung von Erdwärmesonden ist zu beachten, dass diese Anlagen in der Wasserschutzzone III B in der Tiefe begrenzt werden müssen. Im Fall einer geplanten Erdwärmenutzung empfehle ich eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung der Planung mit der Unteren Wasserbehörde. Zudem ergeben sich Restriktionen für die verkehrs- und abwassertechnische Erschließung sowie den eventuell geplanten Einbau von RC-Material. In der Wasserschutzzone III B ist die Erschließung genehmigungspflichtig und mit Auflagen verbunden.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis zu den Wasserschutzzonen und zur Erdwärme wird unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**
		Zur geplanten Niederschlagswasserentsorgung werden in den vorgelegten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Auf dieser Grundlage kann ich keine abschließende Stellungnahme zur	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wie bereits oben erwähnt ist das Plangebiet entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Das Nieder-	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt,

		Planung nehmen und hier nur allgemeine Hinweise zur weiteren Planung geben:	schlagswasser der befestigten Flächen ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal und das häusliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten.	**die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und im weiteren Verfahren darzulegen. Für eine geplante Niederschlagswasserbeseitigung ist rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes zu beteiligen. Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers aus dem BP 63 sowie von Erweiterungsflächen in den Kölner Randkanal über das RKB 31 und RRB 32 besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Az. 70-0- 3/3.9.96 vom 12.10.2022. Für das RKB gibt es eine wasserrechtliche Genehmigung mit dem Az. 54.2-3.1-(3.9) -10-Wt vom 16.10.2000. Gemäß den dazugehörigen Unterlagen ist es geplant, das Plangebiet an das RKB/RRB anzuschließen. Die ausreichende Dimensionierung und Behandlung ist nachzuweisen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Das in den genannten Genehmigungen erfasste und genehmigte Entwässerungsgebiet stimmt nicht vollständig mit dem Gebiet des BP Nr. 63 Pulheim überein und geht über dessen Planbereich hinaus. Das im Trennsystem entwässerte Gebiet besteht in dieser Form (Einzugsgebiet) seit seiner Entstehung und wurde bereits in früheren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Plangebiet des BP Nr. 163 Pulheim, wurde damals über die Grenzen des BP Nr. 63 Pulheim hinaus in die Verfahren einbezogen, sowohl hinsichtlich der Genehmigung des Regenklärbeckens (RKB) und Regenrückhaltebeckens (RRB) als auch der Einleitungsgenehmigung. Aus Sicht des Fachamtes ist daher kein weiterer Nachweis der Dimensionierung und Behandlung erforderlich, da diese bereits erfolgt sind und in den Genehmigungen dokumentiert wurden.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Aufgrund der Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet und des mengenmäßigen Defizits des Grundwasserspeichers, sollte dennoch insbesondere die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers geprüft und ein hydrogeologisches Gutachten erstellt werden. Eine Versickerung darf gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Weiler nur über die belebte Bodenzone erfolgen und sollte als zentrale Versickerungsanlage geplant werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Wie bereits oben erwähnt, ist das Plangebiet entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen. Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal und das häusliche Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage einzuleiten. Es ist keine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen. Entsprechend liegt keine Notwendigkeit für ein hydrologisches Gutachten vor.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Für die wasserwirtschaftliche Fachplanung sollte eine Wasserbilanz mit Kenndaten für den unbebauten und den bebauten Zustand des Plangebietes erstellt werden, in dem die Abweichungen dargestellt sowie ökologisch, technisch und wirtschaftlich gewürdigt werden. Hierbei sollten die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung betrachtet werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Pulheim besteht auf die Überlassung des gesamten Niederschlagswassers, um ihre Investitionen zu refinanzieren und vor Wertverlust zu schützen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist nicht vorgesehen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Bei der Erschließung kann durch Vorgaben zur Flächenbefestigung, Dachbegrünung oder Regenwassernutzung das zu beseitigende Niederschlagswasser deutlich reduziert werden. Hierzu werden in der vorliegenden Planung leider noch keine Festlegungen getroffen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Unter A Punkt 4. „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ der textlichen Festsetzungen wird eine Dachbegrünung geregelt. Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis zu 15° Dachneigung) von Gebäuden und baulichen Anlagen sind zu mindestens 40 % unter Beachtung der brandschutztechnischen und baustatischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv dauerhaft zu bepflanzen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel mindestens 10 cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der Richtlinie „Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Ausgabe 2018, entsprechen. Von der Bepflanzung ausgenommen verglaste Flächen und technische Aufbauten, sowie sie gemäß anderen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf diesen Flächen zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Bepflanzung gilt nicht für aufgeständerte Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Auf die Regenwassernutzung und Beseitigung des Niederschlagswassers wurde zuvor bereits eingegangen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis wird unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ im in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt,

		Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.		**die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**
		Aufgrund der Lage am HRB des Kölner Randkanals ist der Zweckverband Kölner Randkanal zu beteiligen. Eine Beeinträchtigung des Beckens muss ausgeschlossen werden, ebenso sind eventuelle Auswirkungen des HRB auf die geplante Bebauung (insbesondere bei unterkellerten Gebäuden) zu betrachten. Gemäß DWA-A 138-1 muss bei zentralen Versickerungsanlagen der Abstand des Beckenrands von einer Bebauung (Fundament, Keller o.Ä.) größer als die mittlere Beckenbreite sein.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Zweckverband Kölner Randkanal wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in das Verfahren einbezogen und wird auch weiterhin beteiligt. Da eine Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem erfolgt sind aus dieser Sicht keine Beeinträchtigungen es HRB zu erwarten. Eine zentrale Versickerungsanlage ist nicht geplant.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird bei einem Starkregen das überplante Gebiet hauptsächlich im südlichen Bereich bereits heute um bis zu 46 cm (außergewöhnliches Ereignis) bzw. 50 cm (extremes Ereignis überflutet). Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis zu Starkregenereignissen wird unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**
		Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist so zu beseitigen, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Wasserschäden und Überschwemmungen als Folge der Planverwirklichung sind sowohl für die Nutzer des Plangebietes selbst als auch für die Nachbarn nicht hinzunehmen. Hierbei ist die zusätzliche Versiegelung durch die Planung zu berücksichtigen und mögliche zusätzliche Folgeschäden von Starkregen auch für die Nachbarn des Plangebietes zu würdigen. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt Pulheim ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim in den Regenwasserkanal einzuleiten. Es ist keine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis zu Starkregengefährdung und Überflutungsschutzunter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

		Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Erft-Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Der Erhalt der Grünstruktur angrenzend zum Bereich der Eingrünung des Hochwasserrückhaltebecken wird ausdrücklich begrüßt. Die im Entwurf der Begründung unter Punkt 4. Umweltbelange angegebenen Unterlagen Umweltbericht und Artenschutzprüfung (ASP) sind nach Erhalt der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die sich im westlichen Bereich befindende Grünstruktur angrenzend an das Hochwasserrückhaltebecken wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt A 3. „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ sowie in der Planzeichnung festgesetzt. Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung (ASP) sind dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Straßenverkehrsamt Es bestehen keine Bedenken. Die Anlage oder Änderung der Straßenverkehrsflächen ist StVO-konform und nach den derzeit gültigen Richtlinien umzusetzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Untere Bodenschutzbehörde – Stellungnahme 1 Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden die Inanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung von natürlichen Böden kritisch gesehen. Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 3.000 m² ist aus Vorsorgegründen zum Schutz der Bodenfunktionen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV (2021) bei der Baumaßnahme eine Bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 anzu-	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Bodeninanspruchnahme wird im Umweltbericht unter den Kap. 2.3.2 „Boden“ und 3. „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ behandelt. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz, die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch einen Fachgutachter und die bodenkundliche Baubegleitung werden unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen in einer prosperierenden Region erscheint die vorliegende Gewerbeflächenerweiterung im Sinne einer maßvollen Arrondierung des Siedlungsrandes	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

		wenden. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde vorab vorzulegen.	vorzugswürdig zu sein (vgl. auch nachfolgende Ausführungen).	
		Amt für Straßenbau und Verkehr Gegen die beabsichtigte Bebauungsplanung bestehen aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises als Straßenbaulastträger der K 24 keine Bedenken, sofern die Erschließung der neuen Gewerbeflächen nicht über die K 24 erfolgt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Erschließung des Gebiets erfolgt nicht über die K24 sondern die Otto-Lilienthal-Straße und die Hugo-Junkers-Straße.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Das Amt für öffentlichen Personennahverkehr äußert zu o.g. Vorhaben keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Untere Bodenschutzbehörde- Stellungnahme 2 – Erstellt am 09.12.2024 Wie in meiner Stellungnahme geschrieben muss vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen gem. § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) geprüft werden, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Insbesondere ist konkret darzulegen, warum die anthropogen überprägten Flächen in direkter Umgebung nicht vorrangig genutzt werden. Im Entwurf Ihrer Begründung ist noch nicht klargeworden, ob oder warum die Brachflächen innerhalb des Gewerbegebiets oder die anthropogen überprägte Fläche an der Otto-Lilienthal-Straße nicht berücksichtigt werden in der Planung. Da Sie aktuell planen natürlich anstehende schutzwürdige Böden zu versiegeln, ist eine Bodenkundliche Baubegleitung	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Für das geplante Vorhaben liegen keine alternativen Flächenstandorte zur Verfügung. Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem ortsansässigen Unternehmen, welches die Flächenbereitstellung für den Erhalt/Verbleib des Unternehmens in Pulheim und die Expansion des Betriebs benötigt. Ausschlaggebend ist, dass die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets in direktem Anschluss an das bestehende Gewerbeareal erfolgt und dadurch das Bestandsgebäude an das geplante Vorhaben angebunden werden kann. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage in direkter Nähe und der vorhandenen verkehrlichen Erschließung als einzig vorhandener Standort möglich. Durch die Erweiterung in unmittelbarerer Nähe zum Bestandsstandort können dort vorhandene Infrastrukturen	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		anzuraten. Die BBB findet Anwendung bei allen flächenhaft in den Boden eingreifenden Bauvorhaben des Hoch- oder Tiefbaus, des Landschaftsbaus und allen Arten von Linien- und Flächenbauwerken, wie Infrastrukturtrassen oder Rohstoffabbau. Ziel ist es, die Bodenbeeinträchtigungen durch Bauprozesse zu vermeiden bzw. zu vermindern, die Abstimmung mit betroffenen Bodennutzern zu erleichtern sowie die Folgekosten für Rekultivierungen nach Bauabschluss zu reduzieren.	genutzt werden, wodurch indirekt eine Flächenersparnis gegenüber einem möglichen Standort ohne diese vorhandenen Synergien besteht. Weitere alternative Flächen wurden aus den zuvor skizzierten Gründen daher nicht tiefergehend untersucht, da sie entweder nicht in vergleichbarer Lage zur bestehenden Gewerbestruktur stehen oder aufgrund anderer Restriktionen (bspw. Eigentumsverhältnisse, Altlasten, ...) nicht zur Verfügung stehen. Somit stand kein Alternativstandort zur Verfügung auf den das konkrete Vorhaben ziel- und damit planungskonform unter geringerer Beeinträchtigung der betroffenen Umweltbelange und ohne Beeinträchtigung anderer abwägungsrelevanter öffentlicher und privater Belange verwirklicht werden konnte. Darüber hinaus legt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) fest. Demnach wird dem Regionalplan mit den Zielsetzungen der Planung entsprochen.	
T 12.	**Rheinische NETZGesellschaft mbH**	Erstellt am: 20.11.2024 aus Sicht der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Planbereich technisch mit der Energie Erdgas versorgt werden kann.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 13.	**Richtfunk Bauleitplanung: Bundesnetzagentur**	Erstellt am: 01.11.2024 ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Baumaßnahme weist eine Bauhöhe von unter 20 Meter auf, daher ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.		

		Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur ========== ========== (1) Das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" sowie weitere Informationenentnehmen Sie unserer Internetseite: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IdgveZQh5Ru0T2L0Pbyl0cc2ucXVCf9zGzv0xY2RqllvyhaW6_r9YYXWX_nQDX9ALS8YLmQFtlmUAEVM6Kc3CmoAv1irmL_BANo1TQ$ (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!IdgveZQh5Ru0T2L0Pbyl0cc2ucXVCf9zGzv0xY2RqllvyhaW6_r9YYXWX_nQDX9ALS8YLmQFtlmUAEVM6Kc3CmoAv1irmL9vTVKI8g$ Erstellt am: 24.10.2024 Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Baumaßnahme weist eine Bauhöhe von unter 20 Meter auf, daher ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden, sofern noch nicht geschehen. Sie finden das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5__;!!AET-MAt-kkZz4ZWY!IfmkmrJFIZRWsjfLr1bhPdPK6DzIs0DkrW6YC_7tzklKSYxvBU24cIMNISAqCQ6WMZ1AxZDufM2uqf7Ub9nNMiK-zuvzgUM_LQHjTig$ *[Anmerkung der Stadt Pulheim: Der übermittelte Link ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell. Besagtes Dokument kann an dieser Stelle eingesehen werden: https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_nw/0b162c08-d268-48c9-a81d-8643165fe8b4/FormularRichtfunkBauleitplanung-Barkhausen%20%28WEA%201%20-%205%29.pdf]* Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise: (1)Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2)Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. (3)Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAt-kkZz4ZWY!IfmkmrJFIZRWsjfLr1bhPdPK6DzIs0DkrW6YC_7tzklKSYxvBU24cIMNISAqCQ6WMZ1AxZDufM2uqf7Ub9nNMiK-zuvzgUM-Ekx3nFA$ *[Anmerkung der Stadt Pulheim: Der übermittelte Link ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell.]*		

T 14.	**Vodafone GmbH**	Erstellt am 21.11.2024 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 15.	**Vodafone West GmbH**	Erstellt am 13.11.2024 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine entsprechende Anfrage wird im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 16.	**Westnetz GmbH**	Erstellt am 13.11.2024		

		im Anhang finden Sie die Stellungnahme der Westnetz GmbH zum entsprechenden Beteiligungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Stromnetzgesellschaft Pulheim GmbH & Co. KG mit der Betriebsführung im Stadtgebiet Pulheim beauftragt hat. In Ihrem Schreiben vom 24.10.2024 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. Sollten in dem Gebiet Leistungsanpassungen erforderlich sein, so soll mindestens ein geeignetes Grundstück für die mögliche Errichtung einer Ortsnetzstation gemeinsam abgestimmt werden. Die Eignung der Fläche ist mit der Planung der Westnetz im Vorfeld abzusprechen. Bei größeren Bauvorhaben bzw. einem höheren Energiebedarf müssen gegebenenfalls mehrere Stationsflächen mit eingeplant werden. Bei der Planung von Bepflanzungszonen ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die vorgetragenen Anregungen werden den zuständigen Fachämtern und privaten Akteure weitergeleitet, damit diese in der Planungs- und Umsetzungsphase berücksichtigt werden können und eine Abstimmung mit der Westnetz GmbH erfolgt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

I N T E R K O M M U N A L E A B S T I M M U N G D E R G E M E I N D E N

Nr.		Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G 1.	**Stadt Dormagen**	Erstellt am: 25.10.2024 die Stadt Dormagen ist von der Planung nicht unmittelbar betroffen und erhebt keine Einwände gegen die vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt,

				die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Ö F F E N T L I C H K E I T

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.				

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 18.11.2025

H A U S I N T E R N

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
I 1	**Stadt Pulheim: 60 - Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge**	Erstellt am: 22.10.2025 Mit Blick auf Kreislaufwirtschaft und ÖPNV sowie auch beitragsrechtlich (Az.: IV/60.03.21.63) bestehen keinen Bedenken. Hinweis: Die Aufstellung des Bebauungsplanes löst für die betroffenen Flächen Kanalanschlussbeitragspflichten nach § 8 KAG aus.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
I 2.	**Stadt Pulheim: 63 - Bauordnungsamt**	Erstellt am: 04.11.2025 das Bauaufsichtsamt hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan PU 163 - Nördlich der August-Euler Strasse.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

B E H Ö R D E N & S O N S T I G E T Ö B

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1.	**Amprion GmbH**	Erstellt am: 22.10.2025 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat

		im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net		der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 2.	**Bundesnetzagentur: Richtfunk und Ausbau Stromnetze**	Erstellt am: 16.10.2025 wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage. Ihr Schreiben wurde an die in CC genannten Stellen weitergeleitet. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: --- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MysUyMJbZtHgQYrTS0S9TmYVkvLAJZH9zCvwfnmLr3MWn3xsFLcJgwmlnGJtEwvF9OA4W3-a0mfPMTQFT3OyxTDDmlHaWRk5nTunlw$ Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: --- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Baumaßnahme weist eine Bauhöhe von unter 20 Meter auf, daher ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Alte E-Mail-Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw. richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: https://urldefense.com/v3/__http://www.bnetza.de/648280__;!!AET-MAtkkZz4ZWY!MysUyMJbZtHgQYrTS0S9TmYVkvLAJZH9zCvwfnmLr3MWn3xsFLcJgwmlnGJtEwvF9OA4W3-a0mfPMTQFT3OyxTDDmlHaWRnsD9Vx0Q$ Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-3. Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann müssen Sie nichts weiter unternehmen. Hinweise: (1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich. Erstellt am: 24.10.2025 ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Baumaßnahme weist eine Bauhöhe von unter 20 Meter auf, daher ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

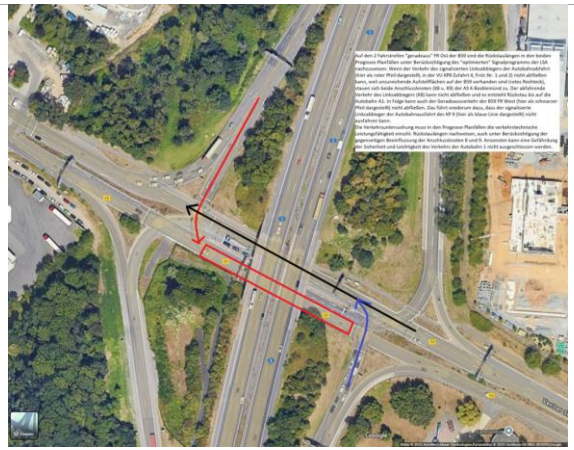
		Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular "Funkbetreiberauskunft" entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch		

		die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur ========== ========== (1) Das Formular "Funkbetreiberauskunft" sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: https://urldefense.com/v3/__http://www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft__;!!AET-MAt-kkZz4ZWY!MxZ1khavLmF4XNMq7NMfyWNV3L3nZNHtUQWU-wy-k8HpQxBUxkY73Vso-IZS570MbjLSuCcXe-vp7qyFWlQpfNsCqCpOmY2rV_4$ (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: https://urldefense.com/v3/__http://www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de__;!!AET-MAt-kkZz4ZWY!MxZ1khavLmF4XNMq7NMfyWNV3L3nZNHtUQWU-wy-k8HpQxBUxkY73Vso-IZS570MbjLSuCcXe-vp7qyFWlQpfNsCqCpOP7lXglY$		
T 3.	**Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 22**	Erstellt am: 17.10.2025 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die fachliche Festsetzung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und in den textlichen Festsetzungen unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ ergänzt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

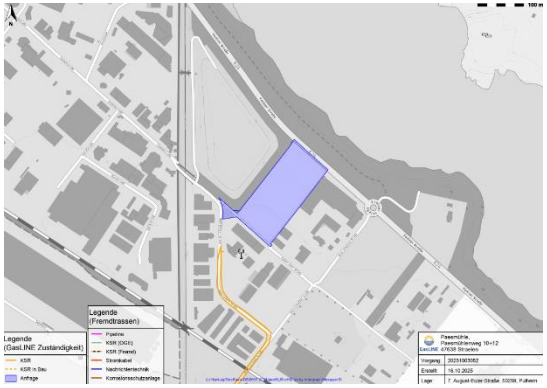
		Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:		

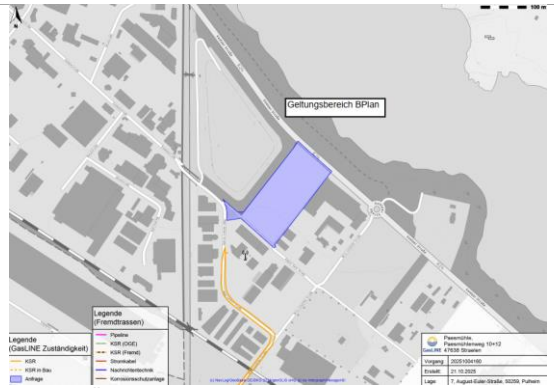
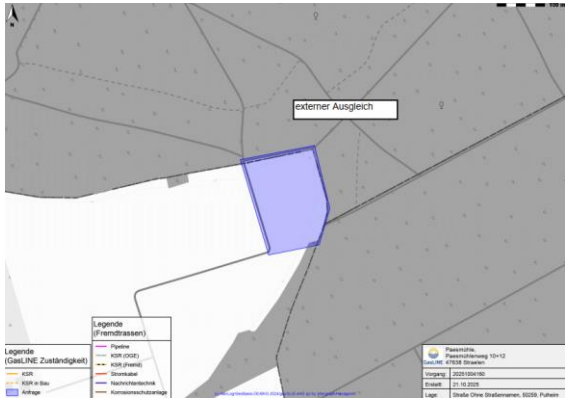
		Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Venloer Str.156 50672 Köln Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Die Telekom bietet Ihnen eine kostenlose Möglichkeit der Leitungsauskunft im Internet. Melden Sie sich bitte unter dem folgenden Link an: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Sollten Ihnen die hier bereitgestellten Leitungsauskünfte nicht ausreichen, bieten wir Ihnen eine Auskunft unter Vorbehalt der Prüfung auf Datenschutz unter der folgenden Adresse an. Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West Karl-Lange-Straße 29, 44794 Bochum Tel.: 0800 330 6113 (09.30 12.00 Uhr) E-Mail-Anschrift E-Mail: Trassenauskunft.kabel@telekom.de planauskunft.west@telekom.de		
T 4.	**Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland**	Erstellt am: 17.11.2025 Sie haben uns mit Ihrem Anschreiben vom 16.10.2025 an der Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 163 und des Flächennutzungsplan Nr. 20.4 (Parallelverfahren) formell beteiligt. Der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan Nr. 20.4 (Parallelverfahren) sehen vor, u.a. die planungsrechtlichen Grundlagen zur einer Neuansiedlung einer Logistikimmobilie an der Venloer Straße zu schaffen.		

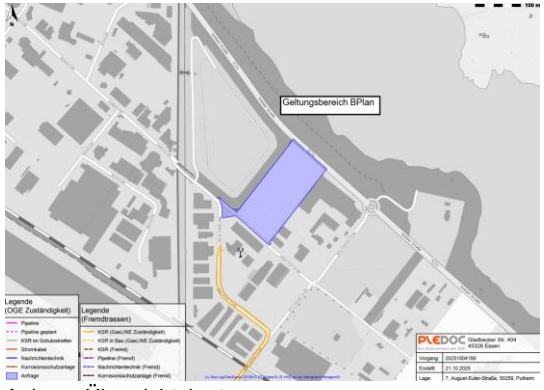
		In der beiligenden Verkehrsuntersuchung von dem Gutachterbüro abvi vom 10. September 2025 fehlt die Ausweisung des Prognose-Bezugsjahres. Der Prognose-Horizont ist auf das Jahr 2040 festzusetzen. In der beiligenden Verkehrsuntersuchung wird deutlich, dass durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrsmengen entstehen, von denen sich 80% östlich über die Venloer Straße als abfließender Quellverkehr und 90 % als zufließender Zielverkehr aus östlicher Richtung über die Venloer Straße bewegen. Die konkrete Betroffenheit der Anschlussstelle K-Bocklemünd der BAB 1 bleibt jedoch unklar. Insbesondere unter Berücksichtigung unserer geforderten Korrektur der Verkehrsuntersuchung des Bebauungsplanes Nr. 99, der mit massiven verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle K-Bocklemünd der BAB 1 verbunden ist, ist ein verkehrstechnischer Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS der Anschlussknoten der Anschlussstelle K-Bocklemünd unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Zusatzverkehre des Bebauugsplans Nr. 99 erforderlich. Auf Grund der Knotenpunktgeometrie ist eine Mikrosimulation ebenfalls erforderlich. Ohne diese Nachweise ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht ausschließbar. Sollten durch den erzeugten Verkehr der zukünftigen Gebietsnutzungen Leistungsfähigkeitsdefizite im Bereich der o.g. Anschlussstellen ausgelöst werden, gehen sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers bzw. der Stadt Pulheim.	**Die Stellungnahme der Autobahn GmbH wird zur Kenntnis genommen.** Das Gutachterbüro wurde kontaktiert, sodass die Verkehrsuntersuchung in Bezug auf das Prognose-Bezugsjahr und -Horizont angepasst werden konnte. Die grundsätzliche Erschließbarkeit über das übergeordnete Straßennetz wurde im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 99 bereits gutachterlich bewertet; etwaige Zusatzverkehre aus den nun vorgesehenen Nutzungen wurden dort im Rahmen der Modellierung mitberücksichtigt. Aus den geringen Zusatzverkehren die sich durch Bebauungsplan Nr. 163 ergeben, ist zu erwarten, dass diese im Vergleich zur Vorbelastung der Anschlussstelle keinen signifikanten Einfluss zur Bewertung Gesamtleistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen liefern und eher in der Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzuordnen sind. Ein Abstimmungstermin zur Thematik wird zu gegebenen Zeit in der Thematik mit der Autobahn GmbH und anderen Straßenbaulastträgern vereinbart.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

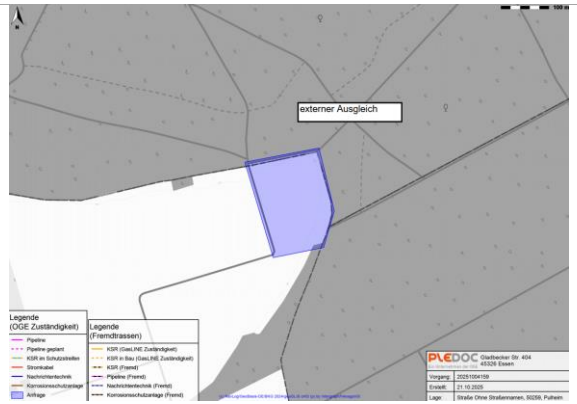
		 Anlage: Übersichtskarte Auf den 2 Fahrstreifen "geradeaus" FR Ost der B59 sind die Rückstaulängen in den Prognose-Planfällen unter Berücksichtigung des "optimierten" Signalprogramms de nachzuweisen. Wenn der Verkehr des signalisierten Linksabbiegers der Autobahna (hier als roter Pfeil dargestellt, in der VU KP8 Zufahrt 4, Frstr.Nr. 1 und 2) nicht abfli kann, weil unzureichende Aufstellflächen auf der B59 vorhanden sind (rotes Recht stauen sich beide Anschlussknoten (K8 u. K9) der AS K-Bocklemünd zu. Der abfahre Verkehr des Linksabbiegers (K8) kann nicht abfließen und es entsteht Rückstau bis Autobahn A1. In Folge kann auch der Geradeausverkehr der B59 FR West (hier als Pfeil dargestellt) nicht abfließen. Das führt wiederum dazu, dass der signalisierte Linksabbieger der Autobahnausfahrt des KP 9 (hier als blaue Linie dargestellt) nicht ausfahren kann. Die Verkehrsuntersuchung muss in den Prognose-Planfällen die verkehrstechnische Leistungsfähigkeit einschl. Rückstaulängen nachweisen, auch unter Berücksichtigun gegenseitigen Beeinflussung der Anschlussknoten 8 und 9. Ansonsten kann eine Ge der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Autobahn 1 nicht ausgeschlossen v Anlage: Textkasten der Übersichtskarte		
T 5.	**Erftverband**	Erstellt am: 03.11.2025 als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu. aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungs-ausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

T 6.	**euNetworks GmbH**	Erstellt am: 16.10.2025 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 7.	**GasLINE GmbH / PLEdoc GmbH**	Erstellt am: 16.10.2025 GasLINE GmbH: Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht Betroffen von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		 Anlage: Übersichtskarte Erstellt am: 21.10.2025 von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		 Anlage: Übersichtskarte  Anlage: Übersichtskarte PLEdoc GmbH/OGE: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  Anlage: Übersichtskarte		

		 Anlage: Übersichtskarte		
T 8.	**GVG Rhein-Erft GmbH**	Erstellt am: 11.11.2025 Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die RheinNetz GmbH (RNG) verpachtet, die die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 9.	**Industrie- und Handelskammer zu Köln - Geschäftsstelle Rhein-Erft**	Erstellt am: 18.11.2025 beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der IHK Köln zum o.g. Verfahren. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln grundsätzlich keine Einwände zu den vorliegenden Planungen erhebt. Wir verweisen auf	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 28. November 2024. Weiterhin begrüßen wir eine zügige Durchführung des Verfahrens sowie eine schnelle Umsetzung des Vorhabens. Wir stimmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung 20.4 und dem Bebauungsplan Nr. 163 zu.		
T 10.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen**	Erstellt am: 14.11.2025 das Plangebiet befindet sich nördlich der B 59, Abschnitt 7.4, östlich der L 183, Abschnitt 39 und ist nördlich direkt über die K 24, Abschnitt 2 erschlossen. Gegen den Bebauungsplan Nr. 163 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. In dem vorliegenden Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 183 / K 24 / K 9 und B 59 / K 24 nicht untersucht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an den genannten Knotenpunkten ganz oder teilweise zu Lasten der Stadt Pulheim, bzw. dem Vorhabenträger gehen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Im Gutachten wurde der unmittelbar an das Vorhaben angrenzenden Knotenpunkt Venloer Straße/Otto-Lilienthal-Straße betrachtet, mit dem Ergebnis, dass sich die mittleren Wartezeiten in beiden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag nur leicht erhöhen und sich durch das Vorhaben keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und keine Verschlechterung der Verkehrsqualität gegenüber der Vorbelastung ergeben. Sowohl in der Vorbelastung/Prognose-Null als auch in der Prognose (mit Vorhaben) ergibt sich eine sehr gute Verkehrsqualität der Stufe A. Aufgrund der guten Verkehrsqualität im unmittelbaren Umfeld und der insgesamt relativ geringen, vorhabenbezogenen Kfz-Verkehre wird unterstell, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen Kfz-Verkehre auch an weiter entfernt gelegenen Verkehrsanlagen keinen signifikanten Beitrag zur Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität liefern, zumal sich die Zusatzverkehre sowohl am Knoten B 59/K 24 als auch am Knoten L 183/K 24 auf unterschiedliche Fahrtrichtungen verteilen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 11.	**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU**	Erstellt am: 01.11.2025 im Rahmen des Vorhabens "Bebauungsplan 163 Pulheim - Nördlich der August-Euler-Straße" haben wir seitens der LNU im Rhein-Erft-Kreis keine Hinweise.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

T 12.	**Rhein-Erft-Kreis: Amt für Kreisplanung, Naturschutz und Klimafolgenanpassung (Amt 61)**	Erstellt am: 14.11.2025 in der Anlage übersende ich Ihnen o.g. Stellungnahme als Word- und als PDF-Datei. unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Verfahren. <u>Untere Wasserbehörde</u> Zum o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Punkte bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: • Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist der zuständige Betreiber der Wassergewinnungsanlage (RheinEnergie AG) im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. • Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser soll gemäß § 9 Anschluss- und Benutzerzwang der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim der dafür bestimmten Anlage zugeführt werden. Daraus ergibt sich, dass das Niederschlagswasser vollständig entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis Az. 70-0- 3/3.9.96 vom 12.10.2022 über das städtische RKB/RRB gedrosselt in den Kölner Randkanal eingeleitet wird. Der BP 163 wurde bereits in den Nachweisen zum RKB/RRB und der Einleitung berücksichtigt. Zudem ist das in der Erlaubnis dargestellte Einzugsgebiet (BP 63 + Erweiterungsfläche) aktuell auch mit dem BP 163 noch nicht vollständig erschlossen. Das Becken wurde	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die RheinEnergie AG wurde im Rahmen formellen Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 16.10.2025 bis einschließlich 18.11.2025 beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**. Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		mit einer abflusswirksamen Fläche von rd. 24 ha bemessen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die ausreichende Behandlung des Niederschlagswassers gemäß Trennerlass vom 26.05.2004 gegeben ist. Ich weise jedoch darauf hin, dass dieser Erlass derzeit aktualisiert und sich voraussichtlich am Regelwerk DWA-A 102 orientieren wird. Hieraus können sich höhere Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung ergeben, sodass zukünftig voraussichtlich Anpassungen des RKB erforderlich werden. Die einzelnen Betriebe sind in den weiteren Verfahren hinsichtlich ihrer Flächenbelastung und notwendigen Niederschlagswasserbehandlung einzuordnen. Bei stark belasteten Flächen kann eine weitergehende Behandlung (z.B. Filtration) oder ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal erforderlich werden, für den die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden sollten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Anregung der Unteren Wasserbehörde zur Berücksichtigung des BP 163 in den hydraulischen Nachweisen sowie zur laufenden Aktualisierung des Trennerlasses vom 26.05.2004 werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Pulheim berücksichtigt neue gesetzliche und fachtechnische Vorgaben fortlaufend und wird dies auch im Rahmen zukünftiger Anpassungen der Niederschlagswasserbehandlung tun.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		Eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers ist seitens der Stadt Pulheim nicht erwünscht, da diese ihre Investitionen refinanzieren und vor Wertverlust schützen möchte. In Bezug auf die im Umweltbericht als erheblich eingestufte Auswirkung des Plangebiets auf die Grundwasserneubildung rege ich weiterhin die Prüfung der Versickerungsmöglichkeit des unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte bzw. bewachsene Bodenzone (gem. Wasserschutzgebietsverordnung) an. Hierdurch kann auch die hydraulische Belastung des RKB reduziert werden, so dass mögliche Anpassungen geringer und günstiger ausfallen können.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die angeregte Prüfung einer Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers betrifft nicht allein technische Aspekte, sondern berührt grundlegende strategische Entscheidungen der kommunalen Abwasserbeseitigung. Aus Sicht der Stadt Pulheim ist hierzu Folgendes festzuhalten: - Schutz bestehender Investitionen: Die Stadt hat im Bereich des Plangebiets erhebliche Investitionen in die Regenwasserableitung und das Regenklärbecken getätigt. Ein Verzicht auf den Anschluss an die Regenwasserkanalisation würde diese Investitionen entwerten. Die Untere Wasserbehörde weist selbst darauf hin, dass die Stadt ihre Investitionen refinanzieren und vor Wertverlust schützen möchte.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

			- Rechtslage gemäß Entwässerungssatzung: Die Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim schreibt im Trennsystem den Anschluss des Niederschlagswassers an die Regenwasserkanalisation vor. Ein Abweichen hiervon ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. - Grundsätzliche städtische Praxis zur Versickerung: Seit rund 30 Jahren verfolgt die Stadt Pulheim konsequent das Prinzip, bei Neuplanungen die Versickerung von schwach oder unbelastetem Niederschlagswasser vorrangig zu prüfen und – sofern technisch möglich – umzusetzen. Nur wenn eine Versickerung aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse, des Grundwasserstands oder anderer Rahmenbedingungen nicht möglich ist, werden alternative Ableitungskonzepte gewählt. Für das vorliegende Plangebiet wurde diese Prüfung bereits vorgenommen; aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen und funktionsfähigen Regenwasserinfrastruktur ist eine Versickerung hier nicht vorgesehen.	
		• In der Planung sind bereits Gründächer vorgesehen. Elemente zur Verdunstung und zum Rückhalt von Niederschlagswasser begrüße ich ausdrücklich. Bei der Neuerschließung kann das Ziel einer möglichst wenig veränderten lokalen Wasserbilanz nur durch die Kombination verschiedener Elemente der naturverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden. Ziel sollte immer eine ausgeglichene Jahreswasserbilanz sein, d.h. die Kenngrößen aus Grundwasserneubildung (Versickerung), Verdunstung und Abfluss sollen im bebauten Zustand dem der unbebauten Flächen entsprechen. Daher sind Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung und Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer/des Daches als Retentionsdach erforderlich. Nur durch eine Kombination dieser Maßnahmen kann eine ausgeglichene Jahreswasserbilanz erreicht werden. Vor allem ein Retentionsdach (z.B.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Unter A Punkt 4. „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ der textlichen Festsetzungen wird eine Dachbegrünung geregelt. Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis zu 15° Dachneigung) von Gebäuden und baulichen Anlagen sind zu mindestens 40 % unter Beachtung der brandschutztechnischen und baustatischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv dauerhaft zu bepflanzen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel mindestens 10 cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der Richtlinie „Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Ausgabe 2018, entsprechen. Von der Bepflanzung ausgenommen verglaste Flächen	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		bei Bürogebäuden) kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen.	und technische Aufbauten, sowie sie gemäß anderen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf diesen Flächen zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Bepflanzung gilt nicht für aufgeständerte Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.	
		• Die Maßnahmen des Umweltberichtes zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser sind in den textlichen Festsetzungen enthalten und insbesondere in Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet sowie im Zustrom zum Pulheimer See unbedingt zu beachten. In Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Baustellen in Wasserschutzgebieten füge ich meiner Stellungnahme das entsprechende Merkblatt bei, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. *(Anmerkung Stadt Pulheim: Das Merkblatt mit allgemeinen Informationen zur Thematik kann in der Anlage 3 - Stellungnahmen eingesehen werden.)*	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Unter Kapitel „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen wird unter 2. Wasserschutzzone/Grundwasserschutz auf die Vermeidung negativer Auswirklungen auf das Grundwasser eingegangen. Das Merkblatt wird unter den Stellungnahmen in Anlage 3 eingesehen werden.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		• Eine Beteiligung des Zweckverbandes Kölner Randkanal in Bezug auf das HRB soll im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt worden sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass kein Erweiterungsbedarf für das HRB besteht. Eine Stellungahme des Zweckverbandes ist der Tabelle „Eingegangene Stellungnahmen zur fBÖ“ nicht zu entnehmen, die grundsätzliche Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde jedoch bereits durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 31.07.2024 attestiert. Ich weise weiterhin darauf hin, dass auch mögliche Auswirkungen des HRB auf das Plangebiet selbst, z.B. durch eine Versickerung des Wassers bei Einstau, berücksichtigt und ggf. ausreichende Abstände eingehalten werden sollten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Der Zweckverband Kölner Randkanal wurde während der frühzeitigen Beteiligung vom 24.10.24 bis einschließlich 28.11.2024 sowie im Rahmen formellen Beteiligung im Zeitraum vom 16.10. bis einschließlich 18.11. beteiligt. Es wurde weder in der frühzeitigen Beteiligung noch während der der Veröffentlichung eine Stellungnahme abgegeben. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass im Einstaufall des Hochwasserrückhaltebeckens nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind, wurden weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Die Punkte zu Metalldächern, Starkregen, dem Überflutungsnachweis und der Lage im Wasserschutzgebiet mit den dazugehörigen Restriktionen wurden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Ich verweise zudem auf die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag).	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Der Verweis auf die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) wird in den textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**
		<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Aufnahme der Bodenkundlichen Baubegleitung in die Textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung wurden zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird die Stellungnahme vom 25.11.2024 aufrechterhalten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Die Stellungnahme vom 27.11.2024 wurde berücksichtigt und die Anregung in den Bebauungsplan aufgenommen. (siehe oben)	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (Büro Strix GmbH & Co. KG, 53639 Königswinter, 25.06.2025) wird zugestimmt. Die dort genannten Maßnahmen sind umzusetzen. Die folgenden Punkte sind bei der Herstellung einer Durchfahrt / Erschließung im Südwesten des Plangebietes (kleine Teilbereiche der Flurstücke 72, 73 und 358) zur Vermeidung von artenschutz-rechtlichen Verbotstatbeständen zu beachten: • Im Zuge der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahme (Aufstellen von Haselmauskästen oder Anlage eines Ersatzlebensraums) zur Vermeidung von Schädigungstatbeständen gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (siehe auch Kapitel 8.2 der ASP Stufe I) ist sich mit der UNB frühzeitig abzustimmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**. Ein entsprechender Hinweis auf den Artenschutz wurde entsprechend des Umweltberichts bereits unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		• Es darf lediglich ein 1 Meter breiter Streifen in Nord-Süd-Verlauf vom Gehölzrand entfernt werden. Sollte die Gehölzrodungen über diesen 1 Meter hinaus durchgeführt werden müssen, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II zu erstellen. • Die gegenständlichen Rodungsflächen sind tagesaktuell von einer Ökologischen Baubegleitung auf die Anwesenheit von Tieren, ihren Nestern und oder Entwicklungsformen zu kontrollieren. Die verantwortliche fachlich geeignete Person ist der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vor Beginn der Arbeiten zu benennen. • Die Fällungen der Gehölze auf 15 cm über dem Grund ist außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen. • Vor Beginn der Maßnahme ist die UNB zu informieren. • Zum Schutz der Haselmaus ist der Restbewuchs bis zum 1. Mai zu belassen und darf erst danach endgültig gerodet werden. • Es ist sicherzustellen, dass der Austrieb des Restbewuchses bis zur Entfernung der Wurzelstubben verhindert wird. Ansonsten kann es bei der Baufeldfreimachung im Mai zu Verstößen gegen arten-schutzrechtliche Verbotstatbestände kommen (Gehölzbrüter). • Zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauphase mit einem Bauzaun zu schützen. Hierzu ist die DIN 18920 “Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen” zu beachten.		

		Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde, des Amtes für öffentlichen Personennahverkehr und des Gesundheitsamtes bestehen bzgl. der o.g. Planung keine Bedenken.		
T 13.	**Rheinische NETZGesellschaft mbH**	Erstellt am: 13.11.2025 aus Sicht der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Planbereich technisch mit der Energie Erdgas versorgt werden kann. Weiterhin ist die Ver- und Entsorgung des Plangebietes frühzeitig mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
T 14.	**Vodafone GmbH**	Erstellt am: 12.11.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine entsprechende Anfrage wird im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
T 15.	**Vodafone West GmbH**	Erstellt am: 11.11.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Eine entsprechende Anfrage wird im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgen.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG DER GEMEINDEN

Nr.		Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
G 1.	**Stadt Dormagen**	Erstellt am: 17.10.2025 die Stadt Dormagen hat keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken gegen die mit der Aufstellung des BP 163 Pulheim verfolgten Planungsziele. Dennoch seien zwei Hinweise erlaubt: 1. In der Begründung ist auf S.3 im Kapitel 1.2 Bebauungsplanverfahren 1. Absatz letzter Satz eine fehlerhafte Bezeichnung (es heißt dort BP 163 Sinnersdorf) 2. Die Angabe der zulässigen Gebäudehöhe in der Planzeichnung lautet 68 m bzw. 70 m. Hier empfehle ich zur Klarstellung die Ergänzung "über NHN".	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Anmerkung in der Begründung wurde abgeändert. Die Änderung in der Planzeichnung wird nicht aufgenommen. Die Angabe ergibt sich aus der Legende.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.
G 2.	**Stadt Köln**	Erstellt am 19.11.2025 entschuldigen Sie vielmals die verspätete Rückmeldung zu ihren im Betreff genannten Bauleitplanverfahren. Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Vollständigkeit Ihres Vorgangs teilen wir Ihnen hiermit mit, dass aus Sicht der Stadt Köln keine Bedenken gegenüber Ihren Planungen bestehen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.				

Stellungnahmen zur Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.05.2026 bis einschließlich 25.06.2026

B E H Ö R D E N & S O N S T I G E T Ö B

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1.	**Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb**	Erstellt am: 16.06.2026 zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: <u>Erdbebengefährdung</u> Grundsätzlich ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten DIN 4149:2005-04 bzw. alternativ DIN EN 1998-1/NA:2023-11 zu berücksichtigen (vgl. hierzu: „Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“, Ausgabe November 2025, https://recht.nrw.de/system/files/2025-11/mbl2025-168-1anlage.pdf). DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. DIN EN 1998 stellt im Hinblick einer Einschätzung der Erdbebengefährdung den Stand der Technik dar. DIN EN 1998 beinhaltet einen breiteren Anwendungsbereich des Hoch- und Ingenieurbaus. Die Erdbebengefährdung ist abhängig von der Norm wie nachfolgend eingeordnet: • Entsprechend der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebengefährdung, die Erdbebenzone und die notwendige Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen in der Umsetzungsphase wurde im Rahmen der Stellungnahme des Geologischen Dienstes aus der Frühzeitigen Beteiligung bereits unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ im in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Die dargelegten Anregungen zur Anwendung der technischen Regelwerke während der Planung und Bauphase hinsichtlich einer Erdbebengefährdung sind nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Dieser Hinweis bezieht sich auf technische Vorschriften, welche bei der Erstellung des Standsicherheitsnachweises grundsätzlich und immer, unabhängig von planungsrechtlichen Festsetzungen, auch außerhalb von Bebauungsplangebieten durch die Planer und Ausführenden zu beachten sind. Eine Erwähnung oder Festsetzung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes könnte unter anderem dazu führen, dass eine evtl. künftige Änderung/Anpassung des Namens und Inhalts der Vorschriften dazu führt, dass im Bebauungsplan auf eine veraltete und	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen**.

		Dienst NRW 2006) zu DIN 4149 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 und in der geologischen Untergrundklasse T (Gemarkung Pulheim). • Nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 beträgt die spektrale Antwortbeschleunigung im Plateaubereich des Antwortspektrums (bestimmt für die Untergrundklasse A-R) im Plangebiet etwa Sap,R ≈ 1.60 m/s² (für die Wiederkehrperiode von 475 Jahren). Der Wert ergibt sich aus einer linearen Interpolation der Werte an den Gitterpunkten des digitalen Anhangs von DIN EN 1998-1/NA:2023-11. Die geologische Untergrundklasse an einem bestimmten Standort nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 kann sich von der geologischen Untergrundklasse nach DIN EN 1998-1/NA:2021-07 (bzw. in DIN 4194) unterscheiden. Für das Plangebiet ergibt sich nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 die geologische Untergrundklasse T.	nicht mehr anzuwendende technische Vorschrift verwiesen wird.	
		<u>Baugrund</u> Das Plangebiet wird durch eine in Nordwest/Südost – Richtung verlaufende tektonische Störung – den Pulheimer Sprung gequert. Die Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv. Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Das Plangebiet befindet sich in Randlage im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus beeinflussten Bereich. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störung empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis auf den Baugrund wird unter „C Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt.	Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, **die Stellungnahme zu berücksichtigen und die Anregungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

		Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.		

Ö F F E N T L I C H K E I T

Nr.	Eingabesteller	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.				